

GESETZE (BJagdG)



Jagdrecht §6

§ 6 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.



© LINDNER Online 2021 | Mehr Infos unter [JagdRecht](#) | Für **Bildungszwecke und schulische Zwecke** ist eine Veröffentlichung unter Nennung von [www.jura-hof.de](#) erlaubt.

Diese Gesetztestexte wurden von uns von der [Website der Bundesregierung](#) übernommen. Wir übernehmen keine Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, noch eine rechtliche Garantie.